

## I. Mandantenbegehren

Der Mandant Herr Weber (Mandant) begehrt zum einen die Löschung des Herrn Clemens (Gegner) als Gesellschafter der im Grundbuch als Eigentümerin eingetragenen Buschmann, Clemens & Weber GbR (Gesellschaft). Des Weiteren begehrt er vom dem Gegner die Rückzahlung eines Darlehens nebst vertraglicher Zinsen, wobei er ~~gesetz~~ keine gesetzlichen Zinsen geltend machen möchte. ~~Schließlich~~ Der Mandant bittet bezüglich dieser beiden Begehren um die Prüfung der Erfolgsaussichten und gegebenenfalls um die gerichtliche Geltendmachung. Wenn möglich, möchte er in Frankfurt am Main klagen.

## II. Materiell-rechtliches Gutachten

Zu prüfen ist, ob der Mandant gegen den Gegner Ansprüche schlüssig geltend machen kann und ob ~~dem~~ <sup>der</sup> Gegner hiergegen voraussichtlich Einwendungen geltend machen wird.

1. Zunächst könnte der Mandant einen Anspruch auf ~~Grundbuchberichtigung~~ gegen auf Zustimmung zur Grundbuchberichtigung gegen den Gegner gem. §§ 899a S. 2, 894 BGB haben.

Eine solche Zustimmung ist ~~er~~ gem. § 19 GBO zur Löschung des Gegners ~~er~~ im Grundbuch erforderlich.

Gem. § 894<sup>BGB</sup> ist ein solcher Zustimmungsauspruch gegeben, wenn das Grundbuch nicht mit der wahren Rechtslage übereinstimmt und es sich bei dem Anspruchssteller um den materiell Betroffenen und bei dem Anspruchsgegner um den formell Betroffenen handelt.

Das Grundbuch würde mit der wahren Rechtslage nicht übereinstimmen, wenn der Gegner mit Gesellschafterbeschluss vom 01.08.2016 wirksam aus der Gesellschaft ausgeschieden ist und daher zu Unrecht neben dem Mandanten als Gesellschafter der Gesellschaft eingetragen ist. Vielmehr müsste dann die Eintragung dahingehend geändert werden, dass der Mandant

Auswahl!

in das GK  
als Eigentümer  
Mitglied sein,  
da es dann  
GesamtRN der  
GKR nach § 8 GK  
wäre.

als natürliche Person auffritt, da es eine  
Ein-Mann-GbR nicht gibt.

Zu prüfen ist somit, ob der Ausschluss  
wirksam war. Gemäß § 7 des Gesell-  
schaftervertrages ist der Ausschluss eines  
einzelnen Gesellschafters grundsätzlich  
möglich.

Der Ausschluss müsste formell rechtmäßig  
erfolgt sein. Berechtigter zum Beschluss  
über den Ausschluss sind gem. § 7 III 1  
die übrigen Gesellschafter, mithin zu  
diesem Zeitpunkt der Mandant und Herr  
Buschmann. Gem. § 7 III 2 muss der  
Ausschlussbeschluss dem betroffenen

Gesellschafter zugehen. Auch dies ist vor-  
liegend am 31. im August 2016 geschehen

Es könnte jedoch ein Verstoß gegen § 4  
vorliegen, indem der Gegner nicht zu  
der Gesellschafterversammlung, in der  
über seinen Ausschluss entschieden  
wurde, eingeladen wurde. Denn § 4

sieht grundsätzlich die Einladung aller  
Gesellschafter vor.

Gegen einen Verstoß könnte sprechen, dass der Gegner ohnehin nicht stimmberechtigt war, vgl. § 7 III 1. Mithin könnte die Einladung bloße Förmelerei gewesen sein und somit nicht zur Unwirksamkeit des Beschlusses führen.

Allerdings hat die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung neben dem Recht zur ~~andere~~ Abstimmung auch andere Zwecke, zum Beispiel das Informationsrecht über die Inhalte der Versammlung. Insbesondere wären für den Gegner die Gründe interessant, die zu seinem Ausschluss geführt haben, da in dem Beschluss lediglich „Vermögensverfall“ mit einem Satz genannt wird.

Darüber hinaus könnte außerdem die Anhörung des Gegners vor seinem Ausschluss erforderlich gewesen sein.

Hierfür spricht zum einen die aus § 705 BGB hergeleitete gesellschaftsrechtliche Treuepflicht. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass es sich bei einem Gesellschafterausschluss um die schärfste Maßnahme handelt und grundsätzlich

zunächst mildere Maßnahmen wie eine Abmahnung in Betracht ~~vor~~ kommen. Vorliegend hat der Mandant lediglich von einem Mitarbeiter der Finanzbank Erfurt Informationen über die finanziellen Verhältnisse erhalten und daraufhin die Gesellschafterversammlung einberufen. Vor diesem Hintergrund hätte dem Gegner zumindest die Möglichkeit zur Stellungnahme vor der Beschlussfassung eingeräumt werden müssen. Mitbin führt der Verstoß gegen § 4 zur ~~formellen~~ formellen Rechtswidrigkeit und damit zur Unwirksamkeit des Beschlusses.

Weiterhin ist zu prüfen, ob der Beschluss ~~auch materiell~~ materiell rechtmäßig zustande gekommen ist. Gem. § 7 I ist ein Ausschluss bei wichtigem Grund möglich.

§ 7 II sieht als wichtigen Grund die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters vor. ~~§ Vorliegend enthält die~~ Nach der Aussage des Bankmitarbeiters ~~§~~ soll der Gegner kurz vor der Insolvenz stehen.

Mithin war es zum Zeitpunkt des Beschlusses noch nicht zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens gekommen. Ein wichtiger Grund kann liegt nicht wegen Eröffnung des Insolvenzverfahrens vor.

Als wichtiger Grund könnte jedoch Zahlungsunfähigkeit des Gegners iSd § 7 II bestanden haben. Was unter Zahlungsunfähigkeit zu verstehen ist, ist durch Auslegung (§§ 133, 157 BGB) zu ermitteln.

Der Begriff bedeutet jedenfalls, dass es dem Betroffenen nicht möglich ist, allen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

g/17/120

Fraglich ist, ob der Gegner zum Zeitpunkt des Beschlusses seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen konnte. Hierfür könnte die Aussage des Bankmitarbeiters sprechen, wonach es dem Gegner „finanziell schlecht gehe und er kurz vor der Insolvenz stehe“. Allerdings ist die Aussage nicht zwangsläufig damit gleichzusetzen, dass der Gegner seiner Zahlungsverbindlichkeiten nicht mehr nachkommen kann. Denn dann hätte er

bereits Insolvenz anmelden müssen.  
Zudem bestreitet der Gegner einen Vermögensverfall.

In einem Prozess wäre der Mandant hinsichtlich des Ausschlussgrundes beweisbelastet. Als Beweismittel würde ihm möglicherweise ~~die Zeugenaussage~~ der Bankmitarbeiter als Zeuge zur Verfügung stehen. Es ist jedoch offen, ob die Aussage eine Zahlungsunfähigkeit belegen würde.

Mithin ist der Ausschluss möglicherweise auch materiell richtig gewesen.

2

— Somit ist der Gegner weiterhin Gesellschafter der Gesellschaft, sodass das Grundbuch nicht unrichtig ist.

— Ein Ausdruck des Mandanten auf Zustimmung zur Grundbuchberichtigung gem. §§ 899a S. 2, 894 BGB besteht nicht.

2. Dem Mandanten könnte jedoch ein Darlehensrückzahlungsauspruch gegen den Gegner gem. § 488 I 2 BGB zustehen.

Mit Vertrag vom 15.09.2014 haben der Mandant und der Gegner einen Darlehensvertrag über ein Darlehen in Höhe von 48.000 € abgeschlossen.

Anzahlung des Darlehens als Pk (Für Verfügung stellen)  
• nach § 488 I 1 BGB feststellen.

Das Der Rückzahlungsauspruch müsste fällig sein. Laut den Darlehensbedingungen kann das Darlehen mit einer Frist von mindestens 5 Tagen zum 15. eines jeden Monats von  $\bar{z}$  einer der Parteien gekündigt werden. Mit Schreiben vom 29.08.2016 hat der Mandant das Darlehen zum 15.09.2016 gekündigt. Fälligkeit ist somit seit dem 15.09.2016 gegeben.

Neben der Rückzahlung iHv 48.000 € schuldet der Gegner Zinsen iHv 3.120 €, sodass insgesamt ein Anspruch iHv 51.200 € besteht.

Der Anspruch könnte durch Aufrechnung erloschen sein, § 398 BGB. Allerdings hat der Gegner ~~die~~ die Aufrechnung nicht erklärt. Zudem scheidet eine



Aufrechnung auch an der Gleichzeitigkeit der Forderungen, da der vom Gegner geltend gemachte „Ausgleichsauspruch“ nicht auf Zahlung an ihn selber gerichtet ist.

Zu prüfen ist, ob der Anspruch durchsetzbar ist. Möglicherweise steht dem Gegner ein Zurückbehaltungsrecht iSd § 273 BGB zu.

Gem. § 273 I BGB kann der Schuldner die Leistung verweigern, wenn ihm aus demselben rechtlichen Verhältnis (sog. Konnexität) ein fälliger Anspruch gegen den Gläubiger zusteht.

Zu prüfen ~~ist~~ ist daher, ob dem Gegner ein fälliger Anspruch gegen den Mandanten zusteht.

Dem Gegner könnte ein Befreiungsauspruch gem. § 426 I 1 BGB gegen den Kläger auf Befreiung von der Inanspruchnahme durch die Genossenschaftsbank Erfurt.

Abmischen  
nur auf § 765  
da noch keine  
Behandlung erfolgte.

§ 774 II BGB ordnet an, dass Mitbürger  
einander nur nach § 426 BGB haften.  
Der Mandant und der Gegner haben beide  
für dieselbe Forderung gegenüber der

Genossenschaftsbank Erfurt gebürgt, sodass es sich bei ihnen um Mitbürger handelt.

Gem. § 426 I 1 BGB hat daher ein Bürge, der in Anspruch genommen wird einen Ausgleichsanspruch gegen den Mitbürger.

Vorliegend hat der Gegner noch nicht ~~ist~~ an die Bank geleistet, sodass er keinen Ausgleich an sich selber verlangen kann.

§ 426 I 1 BGB sieht jedoch schon mit Entstehen der Verbindlichkeit - hier der gesicherten Forderung - einen Befreiungsauspruch vor, also einen Anspruch auf Freihaltung durch Leistung an den Gläubiger. Mithin hat der Gegner gegen den Mandanten einen fälligen Anspruch auf Leistung an den Gläubiger.

Früherlich ist, in welcher Höhe der Anspruch besteht. Grundsätzlich sind Gesamtschuldner bzw. Mitbürger gem. § 426 I 1 BGB zu gleichen Teilen verpflichtet. Mithin würde der Befreiungsauspruch iHv 50.000€ bestehen. ~~Es~~

Eine Ausnahme sieht die Rechtsprechung für die Haftung von Gesellschaftern für ein Gesellschaftsverdanken vor. Hier soll sich die Haftung nach dem Anteil des jeweiligen Gesellschafters an der Gesellschaft ermitteln. Vorliegend hatten die der Mandant und der Gegner zum Zeitpunkt des Abschlusses des Bürgschaftsvertrages beide einen Anteil von 40% an der Gesellschaft. Mithin verbleibt es bei einer Haftung von jeweils  $1/2$ .

Der Gegner hat somit einen fälligen Befreiungsanspruch iHv 50.000 € gegen den Mandanten.

Die Forderungen müssten auch konnex zueinander sein. Konnexität bedeutet, dass ~~den~~ Forderungen zwischen den Forderungen ein innerlicher Zusammenhang in der Weise besteht, dass ihnen ein einheitlicher Lebenssachverhalt zugrunde liegt, sodass es gegen Treu und Glauben verstoßen würde, wenn eine Partei ihre Forderung ohne Rücksicht auf die andere Forderung geltend machen könnte.

Vorliegend stammt der Anspruch des Mandanten, dass der Mandant dem Gegner zu Erfüllung seiner Einlagenverpflichtung ~~gewährt hat~~ gegenüber der Gesellschaft gewährt hat. Der Anspruch des Gegners wiederum beruht auf einer Bürgschaft, die beide Parteien zur Sicherung eines Darlehens für die Gesellschaft abgegeben haben. Mithin hängen beide Ansprüche eng mit der Gesellschaft zusammen, sodass ~~ein~~ ~~entweder~~ es fremdwidrig wäre, die Forderungen unabhängig voneinander geltend machen zu können. Konneritil ist somit zu bejahen.

Der Gegner kann daher gem. § 273 BGB ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

Gemäß § 274 I BGB ~~wäre~~ <sup>kann</sup> der Darlehensrückzahlungsanspruch daher nur Zug-um-Zug gegen Befriedigung der Genossenschaftsbank i.H.v. 50.000 € geltend gemacht werden.

### III. Zweckmäßigkeitserwägungen

Zu prüfen ist, welches weitere Vorgehen zweckmäßig ist.

1. Dem Mandanten ist zu raten, nur den Darlehensrückzahlungsauspruch gerichtlich geltend zu machen. Der Zustimmungsauspruch auf Grundbuchberichtigung ist hingegen nicht Erfolg versprechend.

2. Zu prüfen ist, inwieweit das Zurückbehaltungsrecht des Gegners im Klageantrag zu berücksichtigen ist.

Grundsätzlich wäre eine bedingungslose Verteilung für den Mandanten günstiger, da er sein Geld dann unabhängig von seiner Leistung an die Bank verlangen kann. Man könnte somit erwägen, einen unbedingten Klageantrag zu stellen, der nur im Falle einer Gelbdruckmachung des Zurückbehaltungsrechts durch den — Gegner zu einer Zug-um-Zug-Verteilung führt.

Allerdings wäre diese Variante mit einem Kostenrisiko verbunden, da

der Mandant im Falle einer Zug-um-Zug  
Verurteilung nur teilweise obsiegt; § 92 ZPO und daher anteilig die Kosten  
des Rechtsstreits zu tragen hat. Diese  
Voraussetzungen ist daher nur zu erwägen,  
wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit  
für ein unbedingte Verurteilung besteht.

Vorliegend bestehen keine Zweifel an der  
Inanspruchnahme des Gegners durch die  
Genossenschaftsbank. Der Gegner hat auch  
schon angekündigt, den „Ausgleichsanspruch“  
dem Anspruch des Mandanten entgegen-  
zuhalten. Mithin bestehen keine Zweifel  
an dem Bestehen und der Geltend-  
machung des Zurückbehaltungsrechts.

Man könnte nun noch erwägen, dass  
der Mandant ~~er~~ bereits die Zahlung  
an die Bank iHv 50.000 € erbringt,  
um dem Zurückbehaltungsrecht des  
Gegners die Grundlage zu entziehen.  
Dies setzt jedoch zum einen voraus,  
dass der Mandant vor seiner Befrie-  
digung durch die Darlehensförderung

weitere 50.000 € zahlen muss. Außerdem birgt diese Variante die Gefahr, dass die ~~Gesetz~~ Genossenschaftsbank auf die Liquidität des Mandanten aufmerksam wird und ihn auch für die Zahlung der übrigen 50.000 € in Anspruch nimmt. ~~Dieser~~ Der Mandant müsste dann einen weiteren Zahlungsauspruch (§ 426 I 1 BGB) gegenüber dem Gegner geltend machen.

Die genannten Erwägungen sprechen dafür, den Rückzahlungsauspruch von Beginn an nur Zug-um-Zug gegen Befriedigung der Genossenschaftsbank iHv 50.000 € geltend zu machen.

3. Zu prüfen ist weiterhin, bei welchem Gericht die Klage zu erheben ist.

Sachlich ist das Landgericht zuständig, da der Anspruch einen Wert iHv 5.000 € übersteigt. §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG.

Örtlich möchte der Mandant gerne in Frankfurt am Main klagen. Zu prüfen ist daher, ob die Gerichte in Frankfurt am Main zuständig sind.

Die örtliche Zuständigkeit der Gerichte in Frankfurt am Main könnte sich aus einer Gerichtsstandsvereinbarung iSd § 38 ZPO ergeben.

Maßgeblich wäre insoweit die Gerichtsstandsvereinbarung im Darlehensvertrag vom 15.09.2014.

Die Gerichtsstandsvereinbarung müsste zulässig sein. Gem. § 38 I ZPO ist eine Gerichtsstandsvereinbarung nur zwischen Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen zulässig.

Bei den Parteien handelt es sich nicht um Kaufleute. Vielmehr haben sie den Darlehensvertrag als Privatpersonen abgeschlossen. Die Gerichtsstandsvereinbarung ist daher unzulässig.



Traglich ist, ob sich die Zuständigkeit der Gerichte in Frankfurt aus anderen Vorschriften ergibt. Jedoch haben beide Parteien ihren Wohnsitz in Erfurt, sodass sich die Zuständigkeit weder aus § 29 ZPO noch aus §§ 12, 13 ZPO ergibt. ~~In Betracht~~

In Betracht kommt noch die Möglichkeit vor dem unzuständigen Landgericht in Frankfurt am Main zu klagen und auf eine regellose Einlassung des Gegners iSd § 39 ZPO zu hoffen. Immerhin trat ~~er~~ war der Gegner ehemals mit dem Gerichtsstand in Frankfurt am Main einverstanden.

Allerdings birgt diese Variante das Kostenrisiko des § 281 III 2 ZPO. Denn im Falle einer Verweisung ~~er~~ trägt der Kläger Mandant die Kosten der Verweisung. Aus diesem Grund ist von einer Klage vor dem Landgericht in Frankfurt am Main abzuraten.

Vielmehr sollte am allgemeinen Gerichtsstand des Gegners (§§ 12, 13 ZPO) in Erfurt geklagt werden.

Das Landgericht Erfurt ist für den Rechtsstreit zuständig. Es sollte hier Klage erhoben werden.

~~2. Teil: Praktischer Teil:~~  
↳

~~4. Ein Kostenrisiko gem. § 93 ZPO wegen sofortigen Anerkenntnis des Gegners droht nicht, weil der Mandant den~~

4. Problematisch ist das Kostenrisiko gem. § 93 ZPO. Sollte der Gegner den Anspruch sofort anerkennen, trägt der Mandant die Kosten, wenn der Gegner zuvor keinen Anlass zur Klage gegeben hat. Grundsätzlich reicht ein außergerichtliches Aufforderungsschreiben, welches der Mandant dem Gegner am 29.08.2016 hat zukommen lassen. Allerdings hat der Gegner sich zu Recht (s.o.) auf sein Zurückbehaltungsrecht berufen. ~~⊗~~ Auch für diesen Fall ist anerkannt, dass der Beklagte keinen Anlass zur Klage ist § 93 ZPO gegeben hat. (15)

Vor Einreichung der Klage ist somit ein weiteres Aufforderungsschreiben zur Leistung Zug-um-Zug erforderlich, um die Kostenfolge des § 93 ZPO zu ~~er~~ umgehen.

5. Außerdem ist es zweckmäßig bereits einen Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils im schriftlichen Vorverfahren gem. § 331 III ZPO zu stellen, für den Fall, dass die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies dient der Beschleunigung des Prozesses.

2. Teil: Praktischer Teil:



Rechtsanwälte Lorenzen & Partner  
Dr. Mathias Lorenzen  
Bertholdallee 9  
99084 Erfurt

An das  
Landgericht Erfurt  
~  
~

- ENTWURF -

### Klage

des Herrn Martin Weber, Paulstraße 12,  
99084 Erfurt

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Lorenzen &  
Partner, Bertholdallee 9, 99084 Erfurt,

gegen

Herrn Claus Clemens, Weimarer Weg 21,  
99089 Erfurt

- Beklagter -

Namens und in Vollmacht <sup>des Klägers</sup> ~~meines Mandanten~~  
erhebe ich Klage und werde in der münd-  
lichen Verhandlung beantragen,

den Beklagten zu verurteilen, an den  
Kläger einen Betrag in Höhe von  
51.120 EUR zu zahlen Zug-um-Zug  
gegen Zahlung iHv 50.000 EUR

an die Genossenschaftsbank  
Erfurt.

Für den Fall, dass die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, beantrage ich bereits jetzt den Erlass eines Versäumnisurteils gem. § 331 III ZPO.

### Begründung:

~~In tatsächlicher Hinsicht:~~

Der Kläger macht einen Darlehensrückzahlungsanspruch geltend.

In tatsächlicher Hinsicht ist hierzu folgendes auszuführen:

Die Parteien sind beide Gesellschafter der ~~Clemens & Weber~~ G Buschmann, Clemens & Weber GbR, wobei Herr Buschmann zum 01.10.2016 wirksam aus der GbR ausgeschieden ist. Mit Darlehensvertrag vom 15.09.2014 hat der Kläger dem Beklagten ein Darlehen über 48.000 EUR zur Erfüllung seiner Einlagenverpflichtung gegenüber der Gesellschaft gewährt.

Beweis: Darlehensvertrag v. 15.09.2014

Das Darlehen war mit 6,5 % Zinsen verzinst und eine Kündigung war jederzeit mit einer Frist von 5 Tagen zum 15. eines Monats möglich.

Beweis: Darlehensvertrag vom 15.09.2014.

Mit Schreiben vom 29.08.2016 kündigte der Kläger das Darlehen zum 15.09.2016 und verlangte die Rückzahlung des Darlehens einschließlich iHv 48.000 EUR zuzüglich Zinsen für das Jahr 2015 iHv 3.120 EUR. Für die Rückzahlung in Höhe von insgesamt 51.120 EUR setzte er eine Frist bis 30.09.2016.

Beweis: Schreiben vom 29.08.2016

Dieser Aufforderung kam der Beklagte nicht nach, sondern verweigerte die Zahlung.

Beweis: Schreiben vom 07.10.2016

~~Etwa~~

Der Beklagte machte ~~darüber hinaus~~ hilfsweise ein Zurückbehaltungsrecht geltend, dem folgender Sachverhalt zugrunde liegt:

Die Parteien haben am 15.07.2017 beide gesamtschuldnerisch für ein Darlehen

der Gesellschaft gegenüber der Genossenschaftsbank Erfurt gebürgt. Die Bank macht nun den Rückzahlungsauspruch ~~gegenüber dem~~ Betr. iHv 100.000 EUR gegenüber dem Beklagten geltend.

In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Dem Kläger steht der ~~€~~ geltend gemachte Darlehensrückzahlungsauspruch zu, da dieser mit der Kündigung zum 15.09.2016 fällig wurde < Einfügen: Gutachten S. 8 Abs. 1 - Abs. 4 >.

Der Beklagte hat in der Tat einen fälligen Befreiungsauspruch <sup>iHv 50.000 EUR</sup> gegenüber dem Kläger < Einfügen: Gutachten S. 9 Abs. 5 - S. 12 a. E. >, sodass der Anspruch vorliegend nur Zug-um-Zug gegen Erfüllung des Befreiungsauspruchs geltend gemacht wird.

Unterschrift  
Rechtsanwalt

>

### Anlagen

- Darlehensvertrag vom 15.09.2014
- Schreiben vom 29.08.16
- Schreiben vom 07.10.2016

**Mandantenbegehren:** Grundsätzlich ist es gut, im Rahmen des Mandantenbegehren auch etwas zum Hintergrund zu schreiben. Ein Sachbericht ist jedoch keinesfalls abzufassen. Hier hätte genügt, den Beschluss, mit welchem der C aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden war, zu erwähnen.

**Berichtigungsanspruch:** Schön klären Sie zu Beginn, dass der Mdt. als Gesamtrechtsnachfolger der GbR bei Wirksamkeit des Ausschlusses des C. die Berichtigung verlangen könnte. Hier wäre lediglich konkreter herzuleiten gewesen, woraus die folgt.

Gut beginnen Sie dann damit, die **formelle Rechtmäßigkeit** des Beschlusses zu prüfen und diskutieren Sie sehr schön. Lediglich ergänzend weise ich darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des BGH die Nichtmitwirkung fehlerhaft nicht geladener Gesellschafter ua. aufgrund von Ladungsmängel wie Verstößen gegen gesellschaftsvertragliche Regelungen über Form, Frist und Inhalt der Einberufung einer Gesellschafterversammlung dann zur Unwirksamkeit, wenn hierdurch die Teilnahme eines Gesellschafters oder die Vorbereitung auf die Tagesordnungspunkte vereitelt oder erschwert wird, **nicht jedoch**, wenn ausgeschlossen werden kann, dass das Zustandekommen des Beschlusses durch den Fehler beeinflusst ist (MüKoBGB/Schäfer, 8. Aufl. 2020, BGB § 709 Rn. 111). Letzteres dürfte vorliegend nicht der Fall sein, da hier § 4 GV die Ladung der Gesellschafter verlangt und damit aller und nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Gesellschafter aufgrund der Anhörung des C/vorangehenden Diskussion anders entschieden hätten.

Hinsichtlich der **materiellen Rechtmäßigkeit** weisen Sie zurecht darauf hin, dass die Voraussetzungen des wichtigen Grundes tatsächlich vorliegen müssen. Daher dürfte m.E. ein wichtiger Grund bereits nicht schlüssig darzulegen sein, weil keine Tatsachen genannt werden können. Im Text (dort Seite 2) werden nur Schlussfolgerungen genannt („finanziell schlecht gehe und er kurz vor der Insolvenz stehen soll“), nicht aber die Tatsachen, aus denen zu schließen sei, dass es dem C finanziell schlecht gehe oder er kurz vor der Insolvenz stehe (z.B. Einstellung der Zahlungen, Bitte um Stundungen und ähnliches). Insoweit hätten Sie gerne noch deutlicher formulieren können (z.B. Es besteht keine Möglichkeit, die **Tatsachengrundlage** für das Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit als wichtigen Grund **schlüssig** vorzutragen (gerne Schlüsselbegriffe verwenden). Aufgrund dessen dürfte es auch nicht auf die Frage der Beweisbarkeit ankommen, da es schon an den Tatsachen fehlt und ein wirksamer Beweisantritt mangels Namen und Anschrift des Bankangestellten nicht möglich sein dürfte (Siehe Bearbeitervermerk ⇒ weitere Aufklärung nicht möglich).

Den **Darlehensrückzahlungsanspruch** prüfen Sie hinsichtlich seiner Entstehung und Fälligkeit (es hätte noch das Zurverfügenstellen als TbM festgestellt werden müssen) gut. Die Ausführungen zur Aufrechnung sind stark verkürzt, aber im Ergebnis zutreffend.

Ihre Zweckmäßigkeitsüberlegungen sind sehr gut. Insgesamt eine schöne Arbeit. **13 Punkte.**